

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
ALLGEMEINEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND SONDERREGLEMENT

Vermögensaufbau-Fonds HAIG

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde, und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und entsprechendem Sonderreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	3
DER FONDS	5
DIE VERWALTUNG DES FONDS	5
DIE DEPOTBANK	5
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	6
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	6
PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT	7
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)	8
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	8
ANTEILE	9
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	9
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	9
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	9
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	9
GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN	9
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	9
KOSTEN	10
BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	10
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	10
„Vermögensaufbau-Fonds HAIG“ IM ÜBERBLICK	12
ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT „Vermögensaufbau-Fonds HAIG“	14
SONDERREGLEMENT „Vermögensaufbau-Fonds HAIG“	26

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/HAUPTVERWALTUNG

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A. R.C. LUX B 31.093

21, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg
gegründet am 18.7.1989

Eigenkapital zum 31. Dezember 2010: EUR 2.700.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

AA Rotator, Absolut Asia, ACATIS Modulor College Fonds, ADEL-FIS, alpha³, Avocado Fonds, BB-Mandat Aktienfonds, beta³, beta³ dynamic, BN & P, BN & P I, BN & P DEMAARK Global Fonds, BN & Partner Systematic Return, Club 1, CF Equities HAIG, CF Spezial FIS, CF Zinsstrategie I, CONCORDIA SELECT, CTV-Strategiefonds HAIG, Der Erneuerbare, Diversified Strategic Asset Allocation, Fairassetmanagementfonds, GFA - HAIG, Global Opportunities HAIG, GLOCAP HAIG, H & A Lux AsseKura, H & A Lux Bond Dynamic, H & A Lux Credit Plus, H & A (Lux) Equities, H & A Lux Geldmarkt-Fonds, H & A Lux Global Asset, H & A Lux RiAITO, H & A Lux Unternehmerfonds, H & A Lux Wandelanleihen Fonds, H & A Global Macro, H & A Rendite, H & A VV, HAIG Advantage, HAIG Balance, HAIG Global Concept Fonds, HAIG MB, HAIG premium Fund FIS, HAIG Return, HAIG Select, HAIG Trend, HAIG UVV Select - FIS, JRS BestSelect, Lenbach Capital Partners Fund, MultiManagerTrust (MMT), MS Multi, Patriarch, Patriarch Classic, Patriarch Expert, Pegasos, PRIME VALUES, ProFund Global Income, PSM Macro Strategy, Return Solutions, RIM Global, Saphir, Shedlin, Stability Funds, Structured Solutions, Switzerland Invest – Fixed Income High Yield HAIG, Switzerland Invest – Outstanding Only HAIG - FIS, TRYCON Basic Invest HAIG, TRYCON CI Global Futures Fund HAIG, VCH, VCH Commodity Alpha, VCH Expert, VMP EuroBlue Alpha Return, VMP EuroBlue Systematic, Wegelin Strategiefonds und WM Fund

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Stefan Schneider
Achim Welschoff

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Michael O. Bentlage
Partner

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Eberhard Heck

Generalbevollmächtigter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Jochen Lucht

Persönlich haftender Gesellschafter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Bernd Sinnwell

Vorstand

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg

DEPOTBANK

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

21, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

ZAHL - UND VERTRIEBSSTELLEN

Großherzogtum Luxemburg:

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

ZAHL - UND INFORMATIONSTELLEN

Bundesrepublik Deutschland:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA

Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

Republik Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Graben 21
A - 1010 Wien

Weitere Vertriebsstelle

flatex AG

Am Eulenhof 14
D - 95326 Kulmbach

ANLAGEBERATER

flatex AG

Am Eulenhof 14
D - 95326 Kulmbach

WIRTSCHAFTSPRÜFER

BDO Audit S.A.

2, avenue Charles de Gaulle,
L - 1653 Luxemburg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Umbrellafonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 30. März 1988“) als Single-Fonds gegründet.

Mit Wirkung zum 13. März 2006 wurde der Fonds in eine Umbrella-Struktur, mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds, umgewandelt.

Seit dem 16. Februar 2012 erfüllt er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2010") sowie die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Für den Vermögensaufbau-Fonds HAIG ("Fonds") ist das nachstehende Allgemeine Verwaltungsreglement, dessen Hinterlegungsvermerk am 7. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, dessen Hinterlegungsvermerk am 7. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht wurde.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. verwaltet. Die Aktionäre dieser Gesellschaft sind Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit einer Beteiligung von 99,5 % des Aktienkapitals und Luxinia S.à r.l. mit einer Beteiligung von 0,5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial"), vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung wurden am 23. August 1995, am 19. Mai 1998, am 21. März 2002, am 19. Februar 2003, am 17. Februar 2004, am 12. August 2005 am 31. Oktober sowie am 07. April 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsamen Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des

Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat bzw. wird unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf Ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg zum 1. Dezember 2011 übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat flatex AG als Anlageberater ernannt. Zu diesem Zweck wurde am 1. November 2008 ein unbefristeter Anlageberatungsvertrag unterzeichnet.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds .

Die Tätigkeit des Anlageberaters beschränkt sich ausschließlich auf die Beratung. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Die flatex AG besteht seit dem 01. Juli 1999 in der Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Gegenstand des Unternehmens ist: Anlage- und Abschlussvermittlung von Wertpapiergeschäften für in- und ausländische Aktien und deren Optionen. Drittstaaten einlagenvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Vermittlung von Unternehmensanteilen anderer Unternehmen, Vermittlung von Fondsanteilen, Vermögensberatung. Die flatex AG übt eine beratende Tätigkeit bei der Umsetzung der jeweiligen Anlagekonzepte für verschiedene Fonds aus.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Ausschließlich die genannten Zahl- und Vertriebsstellen sind dazu befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen.

DIE DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg zur Depotbank ("Depotbank") des Fonds bestellt.

Die Depotbank ist eine Bank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen). Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz von 2010, dem Depotbankvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesem Verkaufsprospekt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilhaber wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Vermögensaufbau-Fonds HAIG strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

1. Vermögensaufbau-Fonds HAIG I

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig in Wertpapiere („Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine sowie in fest- und variabelverzinsliche Anleihen und Zerobonds“), welche von Emittenten, welche in Vollmitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ansässig sind, begeben werden und welche auf frei konvertierbare Währungen lauten, und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist ("geregelte Märkte"), amtlich notiert oder gehandelt werden. Dies schließt auch die Anlage in kleineren Aktienmärkten und in Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung ein.

In geringen Maßen kann der Teilfonds auch in Wertpapiere, welche von Emittenten aus Schwellenländern begeben werden, investieren.

Für den Teilfonds werden schwerpunktmäßig Aktien erworben. Die dem Sondervermögen zuzuführenden Wertpapiere sollen von Gesellschaften verschiedener Gewerbebereiche stammen und grundsätzlich von Unternehmen sein, die nach Aufbau und Struktur auf längere Sicht gesehen eine günstige Entwicklung erhoffen lassen.

Je nach Börsenlage können, zur Erhaltung des Vermögens, bis zu 40 % des Sondervermögens in festverzinsliche Wertpapiere angelegt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements, anlegen.

Im Interesse der Anleger kann der Teilfonds zeitweilig akzessorisch, d.h. bis max. 49 % seines Netto-Fondsvermögens in flüssige Mittel halten und in ähnliche Vermögenswerte anlegen.

Daneben kann er in Anteilen an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements anlegen.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

RISIKOPROFIL DES Vermögensaufbau-Fonds HAIG I

Die Anlage in den Vermögensaufbau-Fonds HAIG I birgt neben den Chancen auf Preissteigerung auch

Risiken. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in dem Teilfonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Der Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren (um auch von negativen Marktentwicklungen profitieren zu können), Darlehen aufnehmen und Absicherungsstrategien umsetzen.

Anteile an dem Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleitete Wertpapiere, wie Optionsscheine zu.

Insbesondere Anlagen in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten bergen erhöhte Risiken, da sie einerseits einen relativ zum Kurswert des zugrundeliegenden Vermögenswertes geringen Kapitaleinsatz verlangen und andererseits diese derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den

zugrundeliegenden Vermögenswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik des Teilfonds erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage in dem Teilfonds erlauben.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Teilfonds mit sich bringen kann und sollten sich gegebenenfalls von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens zu minimieren.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines absoluten Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 10% des Fondsvolumens beträgt, sie kann allerdings je nach Handhabung des Fondsmanagers bis zu 100% des Fondsvolumens betragen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung beruht auf dem sogenannten Commitment Approach, welcher in der CESR-Leitlinie 10-788 in den Boxen 2 bis 9 dargelegt ist.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Vermögensaufbau-Fonds HAIG I ist für Anleger geeignet, die Investmentfonds als angemessenes Mittel ansehen, um an den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten teilzuhaben. Er ist insbesondere für erfahrenere Anleger, die ganz bestimmte Anlageziele verfolgen, geeignet. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Darüber hinaus muss er in der Lage sein zeitweilig, erhebliche Verluste hinzunehmen, so dass der Teilfonds sich eher als längerfristige Anlage eignet.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird zweimal jährlich berechnet und im Jahresbericht des Fonds angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Anteiltransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Anteilszeichnungen im Bezugszeitraum

T = Anteilrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Fondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht des jeweiligen Teilfonds wird in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Anteile an den einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Anteile beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteile nehmen.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder/und zur effizienten Portfortfolioverwaltung im Fondsvermögen kann das Fondsvermögen im Vergleich zur alleinigen Nutzung traditioneller Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt sein, wie zum Beispiel einer hohen Volatilität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht

oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden

- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind, als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Vermögensaufbau-Fonds HAIG erlauben.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Teilfonds zu minimieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Nr. 3 h) des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von

internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

ANTEILE

Anteile am Vermögensaufbau-Fonds HAIG sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 2,5 %. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich rückerstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

Ausschließlich die genannten Zahl- und Vertriebsstellen sind dazu befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen. Die als weitere Vertriebsstelle angegebene flatex AG, Kulmbach, ist dazu jedoch nicht berechtigt.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 sowie im Sonderreglement festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft - nicht jedoch über die als weitere Vertriebsstelle genannte flatex AG, Kulmbach - die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis bzw. Umtauschpreis zu verlangen.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Übersicht festgelegt. Im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements können die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstigen Aktiva ausgeschüttet werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber. Die als weitere Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland genannte flatex AG, Kulmbach, ist nicht dazu berechtigt, Zahlungen an Anteilinhaber auszuführen.

GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2002.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2002, der erste geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember 2002 erstellt.

In der Folge werden der jeweilige ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni eines jeden Jahres und der jeweilige geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen - nicht jedoch bei der als weitere Vertriebsstelle genannten flatex AG, Kulmbach - erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich und dort können auch der Depotbank- und Zahlstellenvertrag

sowie der Anlageberatungsvertrag und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.haig.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige wichtige Informationen an die Anteilhaber.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus nachfolgendem Abschnitt „Vermögensaufbau-Fonds HAIG im Überblick“ als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, deren Höhe im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements festgelegt und in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt ist.

Der Anlageberater erhält eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee), die im Sonderreglement festgelegt und in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt ist.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Depotbank neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie

können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit 0,01 % p.a. auf Anteile institutioneller Anteilklassen bzw. 0,05 % p.a. auf Anteile nicht-institutioneller Anteilklassen. Diese taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in luxemburgisches Recht sieht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung der nach der EU-Zinsrichtlinie zu besteuerten Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben. Der Quellensteuersatz wird sukzessive angehoben. Der Satz beträgt 35 %.

Seit dem 01. Januar 2006 müssen natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und in keinem anderen Staat steuerlich ansässig sind, nach dem Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Investmentfonds anfallen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, sollten Anleger einen Steuerberater konsultieren.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile am Vermögensaufbau-Fonds HAIG gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt, einschließlich Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise, sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, D - 60311 Frankfurt am Main, der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik

Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit der als weitere Vertriebsstelle genannten flatex AG, Kulmbach, wird darauf hingewiesen, dass die Vertriebsstelle nicht als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert. Ferner ist die genannte Vertriebsstelle weder dazu berechtigt, Kundengelder entgegen zu nehmen, noch dazu, Kundengelder auszusahlen. Bei der flatex AG können Anteile an dem Fonds weder gezeichnet, noch umgetauscht, noch zurückgegeben werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der

Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Vermögensaufbau-Fonds HAIG I im Überblick

Fondsgründung:	13. Mai 2002 ¹
Erstausgabebetrag:	15. Mai 2002
Erstausgabepreis: (zuzüglich Verkaufsprovision)	EUR 10,00
Zahlung des Erstausgabepreises:	17. Mai 2002
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen):	bis zu 2,5 %
Mindestanlage:	
bei Einmalanlagen:	jeweils EUR 1.000,00
bei Anlagesparplänen:	jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 1,75 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a. (zzgl. evtl. anfallender MwSt.)
Die Depotbankvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. ² (zzgl. evtl. anfallender MwSt.)
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)³:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁴:	Ausgewiesen in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (<i>Key Investor Information Document</i>)
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁵:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Fondswährung	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Tag, der zugleich Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Anteilstückelung:	Book entry registered

¹ Der Fonds wurde als OGAW gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 als Single-Fonds gegründet. Seit dem 11. Februar 2004 erfüllt er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“) sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985. Mit Wirkung zum 13. März 2006 wurde der Fonds in eine Umbrella-Struktur, mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds, umgewandelt.

² Der Anlageberater erhält für den Vermögensaufbau-Fonds HAIG I eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2002. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muß erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

³ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁵ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer/ISIN:	541972 / LU0144224713
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung oder einem Online-Medium in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT **Vermögensaufbau-Fonds HAIG**

Das Allgemeine Verwaltungsreglement, legt allgemeine Grundsätze für den Fonds Vermögensaufbau-Fonds HAIG („Fonds“) fest und trat am 16. Februar 2012 in Kraft. Der diesbezügliche Hinterlegungsvermerk wurde am 7. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängender Bestandteil die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements dem Fonds belastet werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für den Fonds wird im Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des Fonds sowie dem Depotbankvertrag des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des Fonds bzw. im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Eine Liste der geregelten Märkte kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:300:0023:0028:DE:PDF>

„Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

„Mitgliedsstaat“:

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung dürfen ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden n a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000),

das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a)

bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet.
 - ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.
- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausge-

geben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Vorstand des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Artikel 5 ANTEILE AN DEM FONDS

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann jedoch für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen,

so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem

Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Fonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Heimatmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist,

ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Heimatmarkt für diesen Vermögenswert ist;

- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach

Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds

befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSS-PRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.

5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Die Dauer des Fonds ist im Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Sonderreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 14 KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
- b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- c) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinern;

- f) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinern sowie für die Erneuerung von Ertragscheinbögen;
- g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h) Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
- i) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- j) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- k) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Kosten für das Risikomanagement;
- m) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- n) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- o) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- p) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- q) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- r) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- s) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;

- u) Kosten für Performance-Attribution
- v) Versicherungskosten und
- w) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertrags-scheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements sowie Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, Wesentliche Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*) einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am

Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle erhältlich.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das Sonderreglements des Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

Vermögensaufbau-Fonds HAIG

Für den **Vermögensaufbau-Fonds HAIG** ("Fonds") ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches am 16. Februar 2012 in Kraft trat und dessen Hinterlegungsvermerk am 7. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das am 16. Februar 2012 in Kraft trat. Der diesbezügliche Hinterlegungsvermerk wurde am 7. März 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds Vermögensaufbau-Fonds HAIG besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2010"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 Nr. 3 I) des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000,-) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der nachhaltigen Wertsteigerung der eingebrachten Anlagemittel.

2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fondsanteilen, abgeleiteten Finanzinstrumenten sowie allen weiteren, nach Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerten umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.
3. Ein Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:
 - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
 - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
 - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
 - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und
 - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

Artikel 3 ANTEILE

1. Anteile werden auf den jeweiligen Teilfonds ausgeschrieben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es werden nur thesaurierende Anteile ausgegeben. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt. Für Ausschüttungen bei ausschüttenden Anteilen wird auf Artikel 5 dieses Sonderreglements verwiesen.

Artikel 4 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN, EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Fondswährung ist die Währung des jeweiligen Teilfonds. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag, zu einem dem Anleger unbekanntem Ausgabepreis, ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 7 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsaufträge von einem Anleger abzulehnen, den die

Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 dieses Sonderreglements, zu einem dem Anleger unbekanntem Rücknahmepreis, zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Dabei kann eine Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
7. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des Teilfonds.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an einen Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt wird, sofern der Anteilinhaber diese Vorgehensweise verlangt.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

9. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds (sofern Anteilklassen gebildet bzw. weitere Teilfonds aufgelegt wurden und die Regelungen über den Erwerb der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen

Teilfonds eingehalten werden) umtauschen. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit Anteile an einem Teilfonds in Form von effektiven Stücken verbrieft werden, wird ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, ausbezahlt.

10. Für jeden Teilfonds kann die Anteilwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Artikel 5 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Jedes Jahr wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoerträge eines Teilfonds, die der entsprechenden Anteilklasse zuzurechnen sind, ausschütten. Als Nettoerträge eines Teilfonds gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
2. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 1.250.000 fallen würde.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Artikel 7 KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 1,75 % p.a. (Anteilklasse B – nicht institutionell), die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird aus dieser Verwaltungsvergütung die Vergütung des eventuellen Anlageberaters zahlen.

2. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in

Höhe von bis zu 0,10 % p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält sie Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen. Die Höhe der Vergütung der Depotbank im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

3. Der Anlageberater erhält für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Netto-Teilfondsvermögen zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee). Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance-Fee wird im Verkaufsprospekt festgelegt.
4. Die Gründungskosten werden im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über einen Zeitraum von einem Jahr in gleichen Raten abgeschrieben. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, in gleichen Raten über einen Zeitraum von einem Jahr abgeschrieben.
5. Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.
6. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds bzw. deren Anteilklassen findet Erwähnung im Jahresbericht des Fonds.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2002.

Artikel 9 DAUER DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10 AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das betreffende Netto-Teilfondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen

Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingefordert Beträge hinterlegt.

Artikel 11 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, bestehende Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Verschmelzung des Fonds in Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements für die Verschmelzung von Teilfonds entsprechend.